

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGB1.2420, wird
wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 lit.d lautet:

"d) die persönliche und fachliche Eignung für den Dienst,
insbesondere die Beherrschung der deutschen Sprache in
Wort und Schrift in dem für die Verwendung erforderlichen
Ausmaß, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften
festgesetzten Bedingungen;"

2. Dem § 2 Abs.1 wird (nach der lit.e) folgender Satz angefügt:

"Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die öster-
reichischen Staatsbürgern vorbehalten sind (§ 3a), sind
Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates
österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt."

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

" § 3a

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu
Österreich voraussetzen, das nur von Personen mit öster-
reichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind
ausschließlich Vertragsbediensteten mit österreichischer
Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind
insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an
der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates
beinhalten."

4. § 39 Abs.4 lautet:

"(4) Das Dienstverhältnis gilt mit dem Tag des Verlustes der Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) als aufgelöst, und zwar

- a) bei Verwendungen gemäß § 3a mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen
 - aa) mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 2 Abs.1 erfaßten Landes gegeben ist;
 - bb) mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 2 Abs.1 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 2 Abs.1 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,

es sei denn, daß bei Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II besondere dienstliche Interessen das Fortbestehen des Dienstverhältnisses rechtfertigen."